



## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Verband der Vertriebsfirmen kosmetischer Erzeugnisse e. V., VKE“; er wird in das Vereinsregister eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Berlin. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck und Ziel**

Der Verein bezweckt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Zweck des Verbandes ist die Wahrung und Vertretung der ideellen und gewerblichen Interessen der mit der Einfuhr und/oder dem Vertrieb von Parfümerien, Kosmetika und Körperpflegeprodukten befaßten deutschen Vertriebs- (mit Ausnahme der Einzelhandels-) und Herstellerfirmen sowie der Unternehmen, die diese Produkte im Lizenzwege herstellen oder herstellen lassen.

Der Verband darf zu diesem Zweck Arbeitsgemeinschaften mit anderen Verbänden eingehen und die Mitgliedschaft bei anderen Verbänden erwerben.

Die Ziele des Verbandes sollen insbesondere erreicht werden durch

- a) Rundschreiben an die Mitglieder;
- b) Auskunftserteilung an die Mitglieder im Rahmen des Aufgabenkreises eines Fachverbandes;
- c) Vermittlung des Austausches von Anregungen und Erfahrungen unter den Mitgliedern;
- d) Verhandlungen mit Behörden und Organisationen von Lieferanten und Abnehmern im Interesse der Mitglieder;
- e) Wettbewerbsregeln;
- f) Gerichtliche Wahrnehmung der Belange der Mitglieder in Grundsatzfragen von allgemeiner Bedeutung.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglied des Vereins kann jede Fachfirma werden, die in das Handelsregister eingetragen ist.

Insbesondere können solche Firmen Mitglied werden, die im Besitz eines Generalvertretungsvertrages einer Herstellerfirma – sei es für das gesamten Bundesgebiet, sei es für einen Teil desselben – sind oder die von einer anderen Firma einen Herstellungs- oder einen Lizenzvertrag haben oder die Tochtergesellschaft einer ausländischen Firma sind oder die ihre Produkte selektiv vertreiben.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verband ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.
2. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluß über die Aufnahme.
4. Das aufzunehmende Mitglied hat sich unterschriftlich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Verbindlichkeiten zu verpflichten.

### **§ 5 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder sind im Rahmen des § 2 berechtigt, die Einrichtungen des Verbandes zu benutzen und seinen Schutz in Anspruch zu nehmen.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Zweigniederlassungen einer Mitgliedsfirma haben nur dann die Rechte eines selbständigen Mitgliedes und sind nur dann in der Mitgliederliste zu führen, wenn es sich bei diesen um rechtlich selbständige Unternehmen handelt und für jede von ihnen der volle Mitgliedsbeitrag gezahlt wird.

### **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat bei seiner Aufnahme ein bestimmtes Eintrittsgeld sowie einen jährlichen Beitrag zu zahlen. Die Höhe des Eintrittsgeldes und des Jahresbeitrages sowie Zahlungsweise und Zahlungsfrist setzt der Gesamtvorstand zu Anfang jeden laufenden Geschäftsjahres fest.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Hauptversammlung einzuhalten,
- b) den Verband und seine Organe bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Sie haben insbesondere auch die Verpflichtung, die Grundsätze der Lauterkeit im Wettbewerb zu wahren und irreführende und unrichtige Angaben in der Werbung zu unterlassen.

## **§ 7 Beendigung und Ruhe der Mitgliedschaft**

1. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur mit sechsmonatiger Frist zum Schluß eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist eingeschrieben an die Geschäftsstelle zu richten.
2. Die Ausschließung eines Mitgliedes kann erfolgen,
  - a) wenn es die Eigenschaft eines ehrbaren, unbescholtenen Kaufmanns verloren hat,
  - b) wenn es den Zwecken des Verbandes zuwider handelt,
  - c) wenn sich das Mitglied weigert, seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nachzukommen und trotz Verwarnung des Vorstands auf der Weigerung beharrt,
  - d) wenn es seine Zahlungen einstellt oder in Konkurs gerät.

Die Ausschließung erfolgt durch den Beschluß des Gesamtvorstandes, Berufung an die nächste Generalversammlung ist zulässig. Bis zur Entscheidung der Berufung ruht die Mitgliedschaft.

Im Falle § 4 Ziffer 4 ruht die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung vom Augenblick der Konkursöffnung bzw. Zahlungseinstellung an.

Mit dem Aufhören der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds an dem Vermögen des Verbandes.

## **§ 8 Wiedereintritt**

Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied kann nach den für die Aufnahme allgemein geltenden Vorschriften nach §§ 3 und 4 wieder aufgenommen werden. Ein Beitrittsgeld ist nicht zu zahlen.

## **§ 9 Gesamtvorstand**

Der Gesamtvorstand besteht aus

**dem Präsidenten,**

**den Vizepräsidenten,**

dem Schatzmeister

und drei bis vier Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder verwalten ihre Ämter ehrenamtlich.

## **§ 10 Vertretungsbefugnis**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der **Präsident** und der **Vizepräsident** des Gesamtvorstandes, von denen jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Der Präsident veranlaßt die Berufung des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse. Der Präsident oder dessen Stellvertreter haben jederzeit das Recht, an den Sitzungen der einzelnen Kommissionen beratend teilzunehmen.

Innerhalb des Gesamtvorstandes können sich die Mitglieder nach Bedarf gegenseitig vertreten.

## **§ 11 Wahl- und Amtsdauer**

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt geheim mit Stimmzetteln; auf Antrag von 2/3 der vertretenen Mitglieder kann die Wahl durch Handzeichen oder Akklamation vorgenommen werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Für die Neuwahl zum Vorstand hat der Vorstand ein Vorschlagsrecht bei der Mitgliederversammlung.

Vorschläge aus dem Kreise der Mitglieder müssen per Einschreiben/Rückschein bis spätestens vier Wochen vor der Jahresversammlung bei der Geschäftsstelle des VKE eingereicht sein.

## **§ 12 Zuständigkeit**

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgaben des Gesetzes, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der **Präsident** und der **Schatzmeister** haben den Gesamtvorstand über alle wichtigen Vorkommnisse zu unterrichten und in für den gesamten Fachzweig oder das Bestehen des Verbandes erheblichen Fragen seine Entscheidung einzuholen.

Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zusammen. Er ist beschlußfähig sobald drei Mitglieder, darunter der **Präsident** oder in seinem Auftrag der **Vizepräsident**, anwesend sind.

Der Gesamtvorstand hat im Falle des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern während der Wahlperiode die Möglichkeit, die freiwerdenden Vorstandsposten durch geeignete Personen seiner Wahl durch Kooptierung für die laufende Amtszeit zu ergänzen.

Die Kooptierung durch den Gesamtvorstand erfordert die Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitgliedern. Die kooptierten Vorstandsmitglieder haben die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes.

Die Kooptierung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

## **§ 13 Verwaltungskosten**

Der **Präsident** ist berechtigt, zur Durchführung der Geschäfte des Verbandes auf Kosten des Verbandes ein Büro zu unterhalten. Die Anstellung eines Geschäftsführers kann nur im Einverständnis mit dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung erfolgen.

## **§ 14 Schatzmeister**

Der **Schatzmeister** ist für die geordnete Verwaltung des Verbandsvermögens und der Kasse verantwortlich; er kann die Besorgung der damit verbundenen Arbeiten dem Geschäftsführer übertragen. Alljährlich legt der Schatzmeister der Hauptversammlung den Kassenbericht und die genaue Abrechnung vor. Die Rechnungslegung ist vor der Hauptversammlung von zwei Mitgliedern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Sie werden auf der jährlichen Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## **§ 15 Mitgliederversammlungen**

Der Verband hält in der Regel innerhalb der ersten sechs Monate jeden Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ab, die zugleich Hauptversammlung ist.

Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mittels einer schriftlichen Einladung, die mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag zu erfolgen und die Tagesordnung zu enthalten hat.

## **§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluß des Gesamtvorstandes einberufen werden. Sie müssen vom **Präsidenten** innerhalb vier Wochen anberaumt werden, wenn dies von mindestens einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter genauer Angabe der Anträge, über welche Beschluß gefaßt werden soll, bei der Geschäftsstelle beantragt wird. Die Einladung soll unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens fünf Tage vor der Tagung ergehen.

## **§ 17 Geschäftsordnung**

Der Hauptversammlung obliegt

1. Genehmigung des Sitzungsberichtes der letzten Hauptversammlung,
2. Entgegennahme und Besprechung des Geschäftsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
3. Kassenbericht,
4. Entlastung des Gesamtvorstandes,
5. Anträge,
6. Wahl des Gesamtvorstandes und sonstige Wahlen,
7. Verschiedenes.

Ferner kann sie umfassen

8. Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
9. Erwerb der Mitgliedschaft bei anderen Verbänden oder die Begründung von Arbeitsgemeinschaften,
10. die Auflösung des Verbandes und bei Auflösung die Bestimmung über das Vermögen des Verbandes,
11. Vorträge und Verhandlungen über fachliche oder berufliche Gebiete,
12. gesellige Zusammenkünfte zur persönlichen Annäherung der Mitglieder.

## **§ 18 Vertretung der Mitglieder**

Auf der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder können sich aufgrund schriftlicher Vollmacht durch andere Mitglieder oder durch einen bevollmächtigten Mitarbeiter vertreten lassen, doch darf niemand das Stimmrecht von mehr als drei anderen Mitgliedern zugleich ausüben.

## **§ 19 Anträge**

Anträge zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Später eingehende Anträge, mit Ausnahme von solchen auf Satzungsänderungen, können bei jeder Versammlung eingebracht werden, wenn kein Widerspruch erfolgt oder wenn sie von mindestens zehn anwesenden Mitgliedern unterstützt werden. Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Verbandes sind nur dann auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie von dem Vorstand oder mindestens dem fünften Teil aller Verbandsmitglieder eingebracht werden. Alle Anträge, über welche die Mitgliederversammlung zu beschließen hat, werden vom Gesamtvorstand vorberaten und in spruchreifer Form vorgelegt.

Für die Vorstandsneuwahl und die Mitglieder des Vorstandes gelten die §§ 11 und 12.

## **§ 20 Beschlussfähigkeit**

Jede satzungs- und geschäftsordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.

## **§ 21 Abstimmung, Wahlen und Beschlüsse**

Alle Beschlüsse über zur Abstimmung gestellte Anträge und Wahlen erfolgen – sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt – mit einfacher Mehrheit der Anwesenden und der mit rechtsgültiger Vollmacht vertretenen Firmen.

Zweidrittel Stimmenmehrheit ist erforderlich

- a) zur Änderung der Satzung,
- b) zur Auflösung des Verbandes,
- c) zur Entscheidung über eine Berufung wegen Ausschlusses oder Nichtaufnahme.

Über Anträge kann mit Fristsetzung schriftlich abgestimmt werden, wenn es sich nicht um Änderung der Satzung oder Auflösung des Verbandes handelt. Fristversäumnis hat die Ungültigkeit der Stimme zur Folge. Das Ergebnis der Abstimmung muß innerhalb vier Wochen schriftlich allen Mitgliedern zugesandt werden.

## **§ 22 Beurkundung**

Die Beschlüsse werden durch den **Präsidenten** und ein **Vorstandsmitglied** in einem gemeinsam zu unterzeichnenden Protokoll beurkundet.

**§ 23**  
**Redaktionelle Änderungen**

Der **Präsident** erhält die Vollmacht, diejenigen Änderungen der Satzung vorzunehmen, die der Registerrichter aus redaktionellen oder gesetzlichen Gründen für erforderlich oder zweckmäßig hält.

**§ 24**  
**Auflösung des Verbandes**

Bei Auflösung des Verbandes ist das Reinvermögen an die Mitglieder nach Kopfteilung zu verteilen, sofern nicht die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.